

**AVV Aufsichtsprogramm – Länderbeteiligung, eingeleitet am 30. Juli 2021**

**Land/Behörde: Baden-Württemberg**

**Anmerkungen:**

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [AVV/Pass/Seite/Abschnitt/Tabelle]	Art der Anmerkung <sup>1</sup> (R, J, I)	Text des Bezugs im Entwurf	Erläuterung	Angeregte Änderung
1	Kapitel	R, I	Begriffe „ <b>Regelintervall</b> “ und „ <b>Überwachungsintervall</b> “	Die Begriffe sollten in der AVV Aufsicht definiert werden, um Missverständnisse zu vermeiden.	<u>Ergänzung in Kapitel 2:</u> Regelintervall = Eingestuftes Intervall anhand der risikoorientierten Kriterien (siehe Kapitel 4.3, Ereignisbäume) Überwachungsintervall = Von der Behörde in der Regel einmalig für die Tätigkeit festgelegtes Intervall.
2	Kapitel 3, Abschnitt 2, Satz 2	I, J	Der Abstand zwischen den Prüfungen hat dabei <b>im Mittel dem Regelintervall</b> zu entsprechen.	Um den Abstand zwischen den Regelintervallen im Mittel einzuhalten, würde es bedeuten, dass nach einer Verlängerung eines Überwachungsintervalls einer der nächsten Überwachungsintervalle zur Festlegung der nächsten Termine verkürzt werden müsste. Das ist dem Betreiber nicht zu vermitteln, wenn bei den letzten Besuchen keine Mängel festgestellt wurden. Da für die Aufsicht Gebühren erhoben werden, ist dies nicht begründbar und nicht praxisgerecht.	Ersatzlose Streichung des Satzes.
3	Kapitel 4.1 Tabelle 1	I, J	Kategorie V: Spezifisch festzulegendes Überprüfungsintervall oder Überprüfungszeitpunkt	Der Begriff „spezifisch“ ist nicht konkret genug und kann so ausgelegt werden, dass alle Tätigkeiten darunterfallen können. Gemeint ist aber der Einzelfall.	<u>Änderung:</u> Im Einzelfall festzulegendes Überwachungsintervall oder festzulegender Überprüfungszeitpunkt.
4	Kapitel 4.2.1, Satz 2	I, J	Satz 2: Diese Liste ist nicht abschließend und wird hier um weitere Kriterien ergänzt.	Wenn die Liste in Anlage 16 der StrISchV nicht abschließend ist, dann sind diese zusätzlichen Risikokriterien in Anlage 16 der StrISchV aufzunehmen. (siehe nachfolgende Begründung unter Punkt 6)	Satz 2 ersatzlos streichen.

---

<sup>1</sup> R: redaktionell, J: juristisch, I: Inhaltlich-fachlich

5	Kapitel 4.2.1	J	Zur Bewertung des Risikos einer Tätigkeit werden in Anlage 16 der Strahlenschutzverordnung Kriterien festgelegt. Diese Liste ist nicht abschließend und wird hier um weitere Kriterien ergänzt. Diese Kriterien sind anzuwenden zur Bewertung des Risikopotentials einer Tätigkeit und bilden die Grundlage für deren Einstufung in die Kategorien der Tabelle 1.	Wenn die Kriterien in Anlage der StrlSchV nicht ausreichen, müssen die Ergänzungen im Rahmen der 4. ÄndVO zur StrlSchV in Anlage 16 aufgenommen werden. Eine Aufnahme weiterer Kriterien in einer VwV passt nicht aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Hierarchieebenen der Verordnung und der VwV. Durch die eindeutige Zuordnung des risikoorientierten Ansatzes in § 149 StrlSchV ist die Ergänzung in Anlage 16 der StrlSchV vorzunehmen.	<u>Änderung:</u> Die neuen Kriterien aus Kapitel 4.2.1 in Anlage 16 der StrlSchV aufnehmen und in Kapitel 4.2.1 auf die Kriterien in der Anlage 16 der StrlSchV verweisen.
6	Kapitel 4.2.1, Risiko-Kriterienkatalog	I, R	4. Aufzählung: Inkorporationsrisiko – Umgang mit offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen -	Die Risikokriterien sind die Inkorporation und die Kontamination, die in einem Spiegelstrich zusammengefasst werden sollten. Der Zusatz „Umgang mit radioaktiven Stoffen“ sollte gestrichen werden, da für diesen Bereich bereits ein eigener Ereignisbaum mit festgelegten Kategorien existiert.	<u>Änderung:</u> Inkorporationsrisiko und Kontaminationsrisiko
7	Kapitel 4.2.1, Risiko-Kriterienkatalog	I	8. Aufzählung: Art des Umgangs (ortsfester versus ortsveränderlicher Umgang)	Es gibt auch Strahler, die mobil eingesetzt werden, z. B. Prüfstrahler, die von Raum zu Raum getragen werden (also auf demselben Betriebsgelände verbleiben).	<u>Änderung:</u> Art des Umgangs (ortsfester versus mobiler versus ortsveränderlicher Umgang)
8	Kapitel 4.2.1, Risiko-Kriterienkatalog	I, R	10. Aufzählung: fest eingebaute Strahlenquellen / Röntgeneinrichtungen	Gemäß Definition in Kapitel 2.1 gibt es nur <b>fest installierte</b> Röntgeneinrichtungen.	<u>Änderung:</u> Fest eingebaute Strahlenquellen / fest installierte Röntgeneinrichtungen
9	Kapitel 4.2.1, Risiko-Kriterienkatalog	I, R	12. Aufzählung: Kontaminationsrisiko (Aggregatzustand der radioaktiven Stoffe)	Bereits in der 4. Aufzählung aufgenommen (siehe Punkt 8).	Ersatzlos streichen

10	Kapitel 4.2.2, Satz 1	I, J	Im Ermessen der Behörde können weitere, <b>risikoorientierte</b> Kriterien optional herangezogen werden...	Risikoorientierte Kriterien sind in Anlage 16 der StrlSchV zu definieren (Regelungshierarchie) und bei der ersten Einstufung heranzuziehen. (vgl. Punkt 7)	<u>Änderung:</u> Im Ermessen der Behörde können weitere, optionale Kriterien herangezogen werden...
11	Kapitel 4.2.2, Satz 2	I	Das bedeutet, dass die Verkürzung oder Verlängerung des Regelintervalls um bis zu einem Jahr im Ermessen der Behörde festgelegt werden kann (vgl. Abschnitt <b>4.1.3</b> ).	Falscher Bezug.	<u>Änderung:</u> Das bedeutet, dass die Verkürzung oder Verlängerung des Regelintervalls um bis zu einem Jahr im Ermessen der Behörde festgelegt werden kann (vgl. Abschnitt <b>4.2.1</b> ).
12	Kapitel 4.2.2, optionaler Kriterienkatalog	I	4. Aufzählung: Höhe der Umgangs- und Lageraktivität [Bq] von offenen radioaktiven Stoffen	Dafür existieren bereits festgelegte Kategorien (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG - Umgang mit radioaktiven Stoffen). Zudem ist die „Höhe der für den Umgang genehmigten Aktivität“ ist bereits in 4.2.1 erfasst.	Ersatzlos streichen
13	Kapitel 4.2.2, optionaler Kriterienkatalog	I, R	9. Aufzählung, 4. Spiegelstrich: Nicht verpflichtete Einbindung von Medizinphysik-Experten	Formulierung zur Klarstellung an den Verordnungstext anpassen.	<u>Änderung:</u> Einbindung von Medizinphysik-Experten, auch in Anwendungsgebieten, die nicht mit einer erheblichen Exposition verbunden sind
14	Kapitel 4.3 Abschnitt 1 Satz 1	I, J	Die Struktur der Entscheidungsbäume basiert auf den in Abschnitt <b>4.2</b> genannten Kriterien sowie den Kategorien des Abschnitts 4.1.	Die optionalen Kriterien erlauben eine Abweichung von den mit den risikoorientierten Kategorien verbundenen Überwachungsintervallen.	<u>Änderung:</u> Die Struktur der Entscheidungsbäume basiert auf den in Abschnitt <b>4.2.1</b> genannten Kriterien sowie den Kategorien des Abschnitts 4.1.
15	Kapitel 4.3 Abbildung 1	I, R	10 <sup>2</sup> FG – HRQ	Klarstellung	<u>Änderung:</u> 10 <sup>2</sup> FG bis HRQ
16	Kapitel 4.3 Abbildung 1	I, R	Abkürzungen „FG“ und „HRQ“	Klarstellung	<u>Ergänzung:</u> Erläuterung der Abkürzungen: FG = Freigrenze HRQ = hoch radioaktive Strahlenquelle

17	Kapitel 4.3 Abbildung 1	I	Genehmigungsbedürftiger Zusatz radioaktiver Stoffe und genehmigungsbedürftige Aktivierung	Die Aufsicht findet in der Regel im Rahmen des Umgangs mit radioaktiven Stoffen oder beim Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung statt, die zur Aktivierung angewendet werden. Eine Trennung ist nicht sinnvoll.	Ersatzlos streichen
18	Kapitel 4.3 Abbildung 1	I	„offene, fest eingebaute radioaktive Stoffe“	Was ist darunter zu verstehen?	Ggfs. ersatzlos streichen
19	Kapitel 4.3 Abbildung 1 und Kapitel 6.1 Tabelle, 5. Zeile	I, R	Schulquellen ohne Bauartzulassung	Klarstellung (siehe Kapitel 6, Tabelle)	<u>Änderung:</u> radioaktive Schulpräparate ohne Bauartzulassung
20	Kapitel 4.3 Abbildung 2	I	Kasten linke Seite und Erläuterung zu Abbildung 2:	Klarstellung: Warum ist in dem Ereignisbaum § 25 StrlSchG enthalten? (Passt nicht)	Ersatzlos streichen
21	Kapitel 4.3 Abbildung 3	I	im Strang „C-Bogen“ , „RöE in der Tierheilkunde“ , „Diagnostik“	Klarstellung	<u>Ergänzung:</u> <b>ortsveränderlich oder mobil</b>
22	Kapitel 4.3 Abbildung 3	I	im Strang „C-Bogen“ , „RöE in der Tierheilkunde“ und „Feinstruktur“: <b>Fest eingebaut</b>	Redaktionelle Korrektur	<u>Änderung:</u> <b>Fest installiert</b>
23	Kapitel 4.3 Abbildung 3	I	Genehmigungsbedürftiger Betrieb von Störstrahlern Einstufung in <b>Kategorie V</b>	Der Betrieb von Störstrahlern ist „kein Einzelfall“ der gesondert bewertet und festgelegt werden muss. Der Betrieb von Störstrahlern kann regelmäßig überwacht werden.	<u>Änderung:</u> Einstufung in <b>Kategorie IV</b>
24	Kapitel 4.3 Abbildung 3	I	Anzeigebedürftige Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern	Eine regelmäßige Überwachung ist bei diesen Tätigkeiten, die kurzzeitig und an wechselnden Orten stattfinden (auch bundesweit), nicht möglich. Deshalb ist eine Einstufung in Kategorie V ist sinnvoller.	<u>Änderung:</u> Einstufung in <b>Kategorie V</b>

25	Kapitel 4.3 Abbildung 3	I	Anzeigebedürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler	Eine regelmäßige Überwachung ist bei diesen Tätigkeiten, die kurzzeitig und an wechselnden Orten stattfinden (auch bundesweit), nicht möglich. Deshalb ist eine Einstufung in Kategorie V ist sinnvoller.	<u>Änderung:</u> Einstufung in <b>Kategorie V</b>
26	Kapitel 4.3 Abbildung 2 und 3	I	§§ 22, 25 und 26 StrlSchG Genehmigungen/Anzeigen	Die Genehmigungen bzw. Anzeigen nach den §§ 22, 25 und 26 StrlSchG passen thematisch nicht in die Ereignisbäume der Abbildungen 2 und 3.	<u>Änderung:</u> §§ 22, 25 und 26 StrlSchG Genehmigungen/Anzeigen keinem Ereignisbaum zuordnen und grundsätzliche Einstufung in Kategorie V
27	Kapitel 4.3.1, Punkt 1	I	Der Erwerb von künstlich erzeugten radioaktiven Stoffen und von natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen, die auf Grund ihrer Radioaktivität genutzt werden, die Abgabe dieser Stoffe, ihre Beförderung und ihre grenzüberschreitende Verbringung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG sind Kategorie V zuzuordnen.	Das Thema NORM kann nicht in der AVV behandelt werden. Die Situationen vor Ort sind zu speziell, so dass jeder Fall als Einzelfall behandelt und bewertet werden muss. Es kann kein Überprüfungszeitraum im Vorfeld festgelegt werden.	Ersatzlos streichen

28	Kapitel 4.3.1, Punkt 3, Satz 3	I, R	Bei anzeigebedürftigen Anwendungen nach § 32 StrlSchG entspricht zwar die Art der Anwendung anerkannten Standardverfahren zur Untersuchung von Menschen, jedoch kann sich ein erhöhter Aufsichtsbedarf aus der Überwachung der Qualitätssicherungs- und Kommunikationspflichten herleiten.	Die Überprüfung der besonderen Anforderungen (§§ 133 – 142 StrlSchV) findet bei angezeigten Tätigkeiten nach § 31 StrlSchG (Begleitdiagnostik) nur anlassbezogen statt (z. B. wenn die behördlich bestimmte Messstelle Dosisüberschreitungen festgestellt hat, oder bei der Beendigung des Forschungsvorhabens, um die Angaben des Abschlussberichtes zu überprüfen). Ansonsten unterliegen die dort eingesetzten Geräte oder angewendeten radioaktiven Stoffe bereits der risikoorientierten Überwachung, da sie auch in der „normalen“ Diagnostik eingesetzt werden.	Zuordnung zur Kategorie V
29	Kapitel 4.3.1, Punkt 4	I	Tätigkeiten im Zusammenhang mit natürlich vorkommender Radioaktivität	Welche Tätigkeiten sollen das in der Praxis sein? Nicht nachvollziehbar.	4. Spiegelstrich ersatzlos streichen.
30	Kapitel 6.1, Tabelle, Zeile 2	I	Genehmigungsbedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung	Im Entscheidungsbaum wird zwischen mehreren Fällen differenziert. Deshalb sollte eine eindeutige Zuordnung erfolgen.	<u>Änderung:</u> Genehmigungsbedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung <b>zur Anwendung am Menschen.</b>
31	Kapitel 6.1, Tabelle, Zeile 5	I	„Schulquellen“	Klarstellung	<u>Änderung:</u> Radioaktive Schulpräparate
32	Kapitel 6.1, Tabelle, Zeile 6	I	„Therapiegerät“	Das Gerät „Intrabeam“ wird zur IORT eingesetzt und ist kein standardisiertes Verfahren. Aus diesem Grund sollte zwischen standardisiertem und nicht standardisiertem Verfahren unterschieden werden	<u>Ergänzung:</u> Therapiegerät (standardisierte Therapie): Kategorie II Therapiegerät (nicht standardisierte Therapie): Kategorie I



33	Kapitel 6.1, Tabelle, Zeile 6	I	Tomosynthese	Die Tomosynthese ein dreidimensionales Verfahren, das hauptsächlich im Mammografie-Screening eingesetzt wird. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Tomosyntheseverfahren in eine geringere Risikokategorie eingestuft wird.	<u>Änderung:</u> Einstufung in Kategorie II
34	Kapitel 6.1, Tabelle, Zeile 11	I	Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung ohne Bauartzulassung in der Technik	Die Risikokategorie für den anzeigebedürftigen Betriebs von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung ist aufgrund des geringen Gefährdungspotentials zu hoch eingestuft.	<u>Änderung:</u> Einstufung in Kategorie IV
35	Kapitel 6.1, Tabelle, Zeile 16	I	Genehmigungsbedürftiger Zusatz radioaktiver Stoffe und genehmigungsbedürftige Aktivierung	Begründung: siehe Punkt 18	Ersatzlos streichen.
36	Kapitel 6.1, Tabelle, Zeile 25	R	Bauartzugelassene Schulpräparate und Prüfstrahler (Anzeige)	Klarstellung	Bauartzugelassene <b>radioaktive</b> Schulpräparate und Prüfstrahler (Anzeige)